

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV. NRW S. 712) sowie des § 24 der Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gem. § 2 der Abfallsatzung erhebt die Stadt Kempen Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Die Abfallgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 1. Januar eines Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
- (4) Werden Grundstücke nach einem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht (§ 3) entsteht.

- (5) Die Festlegung zur Einwohnergleichwertermittlung ist in § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung geregelt.
- (6) Steht die aufgrund der Einwohnergleichwerte bemessene Gebühr in einem unbilligen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung, so kann die Stadt die Gebühr abweichend von der Regelung in § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung festsetzen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist
 - a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen mit 1. Wohnsitz,
 - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstatt der Personenzahl festgesetzte Einwohnergleichwert,
 - c) bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach a) und b) sowohl die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte,
 - d) die auf dem Grundstück vorhandene Anzahl und Größe der grauen Restabfallbehälter,
 - e) die Häufigkeit der Leerung der grauen Restabfallbehälter.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung sind die zum Stichtag 1. Dezember des Vorjahres der Veranlagung ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte sowie die Anzahl und die Häufigkeit der Leerung der grauen Restabfallgefäße.
- (3) Bei Änderungen des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens im Laufe des Jahres erfolgt eine veränderte Veranlagung mit Beginn des folgenden Monats.
- (4) Werden Grundstücke nach einem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht (§ 3) entsteht.

- (5) Die Festlegung zur Einwohnergleichwertermittlung ist in § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung geregelt.
- (6) Steht die aufgrund der Einwohnergleichwerte bemessene Gebühr in einem unbilligen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung, so kann die Stadt die Gebühr abweichend von der Regelung in § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung festsetzen.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche **Benutzungsgebühr für die 14tägige Regelabfuhr** der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 30,84 €.
- (2) Die jährliche **Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr** der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 34,32 €.
- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein
- | | |
|--|------------|
| 120 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, | 60,72 € |
| 120 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr, | 121,44 € |
| 240 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, | 121,44 € |
| 240 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr, | 242,88 € |
| 770 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, | 389,32 € |
| 770 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr, | 778,56 € |
| 1.100 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, | 556,20 € |
| 1.100 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr, | 1.112,40 € |
- (4) Die Gebühr für einen **zusätzlichen Restabfallsack** beträgt 2,70 €.
- (5) Die Gebühr für **zusätzliche Bioabfallbehälter** beträgt 30,00 € je Behälter. Die Gebühr wird für das ganze Jahr erhoben.
- (6) Auf die Gebühr wird ein Abschlag von 30,00 € jährlich je Grundstück gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gemäß § 8 der Abfallsatzung erfolgt und kein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird. Anträge für einen Gebührenabschlag sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Für Anträge bis zum 31.03. wird der gesamte Betrag als Abschlag gewährt. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr berücksichtigt. Wenn die Eigenkompostierung im Laufe des Jahres aufgegeben wird, entfällt der Abschlag für das gesamte Jahr.

§ 6 Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 163, 227) der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der derzeit gültigen Fassung. Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Stadt zu beantragen.

§ 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, ist die Stadt berechtigt, die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchzuführen.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Stadt für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer; sie werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2000 in der 15. Änderungsfassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.12.2018

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister